

BVGer E-3403/2012 vom 23. Juli 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3403_2012

FR: TAF E-3403/2012 du 23 juillet 2012

IT: TAF E-3403/2012 del 23 luglio 2012

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (kein Asylgesuch gemäss AsylG) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung des BFM vom 14. Juni 2012 wird aufgehoben und die Sache zur materiellen Beurteilung an das BFM zurückgewiesen.

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 3

Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführenden eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 450.- auszuzahlen.

E. 4

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Walter Stöckli Tobias Meyer
Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.